



EINFÜHRUNG (Stand Juli 2025)

Musterreglemente

Wasserversorgung / Siedlungsentwässerung

für Gemeinden des Kantons Solothurn

Die Musterreglemente sind so ausgestaltet, dass sie mit wenigen Anpassungen übernommen werden können.

Es besteht keine Pflicht, die bestehenden Reglemente zu revidieren bzw. teilweise anzupassen, sofern diese mit übergeordnetem Recht in Einklang stehen. Es besteht auch keine Pflicht, die Empfehlungen in den Musterreglementen zu übernehmen. Es bleibt den Gemeinden im Rahmen des übergeordneten Rechts selbst überlassen, inwieweit sie bei einer allfälligen neuen Ausgestaltung ihrer Reglemente den Empfehlungen in den Musterreglementen folgen.

1. Musterreglemente im Allgemeinen

Wasser- und Abwasserreglemente sind rechtliche Bestimmungen, die die Wasserversorgung und Abwasserentsorgung entsprechend den gesetzlichen Vorgaben sowie den spezifischen Randbedingungen und Bedürfnissen einer Gemeinde regeln.

Die Musterreglemente stellen inhaltlich und formal die Empfehlungen des Amtes für Umwelt (AfU) für die Wasserversorgung und Abwasserentsorgung dar und stützen sich auf die Empfehlungen der Fachverbände (Schweizerischer Verein des Gas- und Wasserfaches - SVGW und Verband Schweizer Abwasser- und Gewässerschutzfachleute - VSA) sowie des Preisüberwachers.

2. Musterreglemente und Hilfsmittel

Um die Gemeinden in der Wahrnehmung ihrer Aufgaben zu unterstützen, stellt das AfU folgende Dokumente zur Verfügung:

- Einführung inkl. Beilagen A-C (dieses Dokument)
- Muster-Abwasserreglement (Technisches Reglement Abwasser)
- Muster-Gebührenreglement Abwasser
- Muster-Wasserversorgungsreglement (Technisches Reglement Wasserversorgung)
- Muster-Gebührenreglement Wasserversorgung

Die Reglemente stehen als Muster mit Erläuterungen und als editierbare Vorlagen zur Verfügung.

3. Empfehlung zum Vorgehen

Die Anpassung der Musterreglemente an die gemeindespezifischen Gegebenheiten stellt eine anspruchsvolle Aufgabe dar. Insbesondere gilt dies für die Anpassung der komplexen Gebührenmodelle, bei der in der Regel verschiedene örtliche Bedürfnisse und Interessen beachtet und gegeneinander abgewogen werden müssen. Das AfU empfiehlt den Gemeinden daher, bei Reglementsrevisionen in technischer wie auch in rechtlicher Hinsicht Spezialisten beizuziehen.

Es ist weiter ratsam, die Bevölkerung bei der Einführung neuer Reglemente bzw. bei wesentlichen Anpassungen von bestehenden Reglementen frühzeitig zu informieren (z.B. mit einem Flyer). Das schafft die nötige Transparenz sowie das erforderliche Verständnis bei der Bevölkerung, um eine hohe Akzeptanz für die neuen Regelungen zu erreichen.

Neue und angepasste Reglemente werden durch den Rechtsdienst des Bau- und Justizdepartements (BJD) vorgeprüft und erfordern zwingend eine Genehmigung durch den Regierungsrat. Werden Änderungen am Gebührenmodell oder an der Höhe der Gebühren vorgenommen, muss der Preisüberwacher vorgängig angehört werden (Art. 14 Preisüberwachungsgesetz [PüG; SR 942.20]). Die zuständige Behörde hat die Stellungnahme des Preisüberwachers in ihrem Entscheid anzuführen; folgt sie ihr nicht, so hat sie die Abweichungen zu begründen (Art. 14 Abs. 2 PüG).

Im Weiteren wird auf das Bulletin Rechtsdienst BJD 2/2022 (abrufbar unter: [Departement Parameter1](#)) sowie das Merkblatt «Genehmigungspflichtige Reglemente Gemeinden» des Amts für Gemeinden (AGEM; abrufbar unter: [genehmigung_reglemente_uebersicht.pdf](#)) verwiesen.

4. Gebührenreglemente

Die Gebührenreglemente umfassen einmalige Anschlussgebühren und jährliche Benutzungsgebühren. Es werden zwei Varianten für die jährlichen Benutzungsgebühren vorgeschlagen, die sowohl für die Abwasserentsorgung wie auch für die Wasserversorgung angewandt werden können.

Verursachergerechte Abwassergebühren müssen die Einleitung von Niederschlagswasser berücksichtigen. Dafür werden im Gebührenreglement Abwasserentsorgung drei Optionen vorgeschlagen, die unterschiedliche Vor- und Nachteile aufweisen.

Die einmaligen Grundeigentümerbeiträge (Erschliessungsbeiträge), mit denen der Mehrwert eines Grundstückes durch eine neue Wasserversorgungs- oder Abwasserbeseitigungsanlage abgegolten wird, sind nicht Bestandteil der Mustergebührenreglemente der Wasserversorgung und der Siedlungsentwässerung.

Die Gebührenreglemente sollen zudem Anreize für eine nachhaltige Nutzung und Entwicklung der Systeme geben (s. auch § 94 Abs. 2 Gesetz über Wasser, Boden und Abfall vom 4. März 2009 [GWBA; BGS 712.15]). Aktuelle Beispiele sind die Förderung zur Reduktion des in die öffentliche Kanalisation eingeleiteten Niederschlagswassers (s. auch Art. 7 Abs. 2 Bundesgesetz über den Schutz der Gewässer vom 24. Januar 1991 [GschG; SR 8140.20] i.V.m. Art. 3 Abs. 3 Gewässerschutzverordnung vom 28. Oktober 1998 [GschV; SR 814.201]; § 85 GWBA) und das Schliessen lokaler Wasserkreisläufe durch Rückhalt, Versickerung, Verdunstung und/oder Einleitung in ein Oberflächengewässer bei bestehenden Überbauungen.

Es sollen Massnahmen wirksam gefördert werden, die das von bestehenden Überbauungen¹ in die öffentliche Kanalisation eingeleitete Niederschlagswasser reduzieren. Dadurch soll ein Anreiz geschaffen werden, Niederschlagswasser von der öffentlichen Kanalisation abzutrennen, Abwasseranlagen zu entlasten und das Niederschlagswasser einem natürlichen Wasserkreislauf zuzuführen. Im Gebührenreglement Abwasserentsorgung wird dafür ein Modell zur Reduktion von abflusswirksamen Flächen mittels einmaliger Förderbeiträge vorgeschlagen.

Eine Übersicht über mögliche Gebührenvarianten und -modelle ist in Anhang A und B ersichtlich. Der Anhang C zeigt Berechnungsbeispiele auf.

Die nachfolgenden Erklärungen fassen die wesentlichen Inhalte der Mustergebührenreglemente zusammen und erläutern einzelne Sachverhalte sowie Überlegungen zu den empfohlenen Regelungen.

5. Referenzen

- [1] VSA und OKI (2018). Gebührensystem und Kostenverteilung bei Abwasseranlagen. VSA Verband Schweizer Abwasser- und Gewässerschutzfachleute, OKI Organisation Kommunale Infrastruktur.
- [2] SVGW (2013), Richtlinie W3 für Trinkwasserinstallationen. Fachverband für Wasser, Gas und Wärme (SVGW).
- [3] <https://www.preisvergleiche.preisueberwacher.admin.ch/?z=3&c=1>, Website des Preisüberwachers zu den Abwassergebühren (aufgerufen am 29.1.2024).

¹ Die Förderung soll aktiv freiwillige Massnahmen von privaten Liegenschaften im Bestand unterstützen. Eine Förderung vergleichbarer Massnahmen, welche im Zuge einer Baubewilligung zur Anpassung der Entwässerung an die Vorgaben des GEP verlangt werden, (vgl. technisches Reglement §12) sieht das Muster-Gebührenreglement nicht vor.

Anhang A

Wesentliche Inhalte des Mustergebührenreglements zur Wasserversorgung

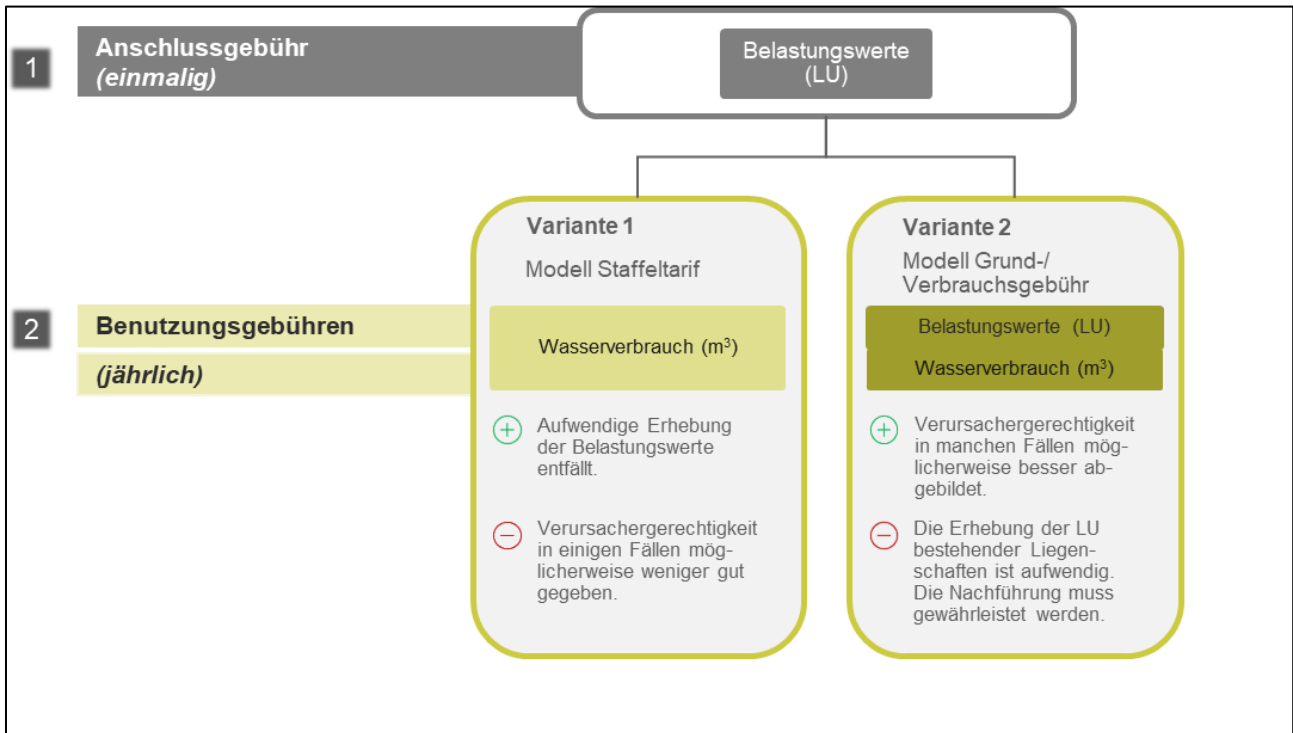


Abbildung 1: Elemente des Gebührenreglements der Wasserversorgung

1. Einmalige Anschlussgebühr **1**

Mit den Anschlussgebühren beteiligen sich die Gebührenzahlenden an der Finanzierung der erstmaligen Erstellung der Infrastrukturen für die Wasserversorgung. Die Anschlussgebühren stellen keine nachhaltige Finanzierungsquelle dar. Die Erneuerung der Anlagen sollte in der Regel über wiederkehrende Gebühren finanziert werden.

Fachverbände, Preisüberwacher und AfU empfehlen, die Anschlussgebühren anhand der auf einer Liegenschaft vorhandenen Belastungswerte (neue Bezeichnung: Load Unit LU) zu erheben.

Der Belastungswert bezeichnet den am Anschlusspunkt vor der Entnahmestelle zur Verfügung gestellten Durchfluss in Funktion des Verwendungszweckes und der Benützungsdauer [2]. Durch die Verwendung von Belastungswerten als Bemessungsgrundlage für Anschlussgebühren wird das Verursacherprinzip in verstärktem Masse berücksichtigt. Durch das Anschliessen von vielen oder grossen Armaturen und Apparaten an die Wasserversorgung steigt der gleichzeitig mögliche Wasserbezug. Dieser führt in aller Regel zu einer höheren Momentanbelastung der Wasserversorgungsinfrastruktur, die dafür entsprechend ausgelegt und vorgehalten werden muss. Um die damit verbundenen Kosten verursachergerecht zu decken, werden höhere Anschlussgebühren verlangt.

Bei Neubauten sind die entsprechenden Angaben von der Bauherrschaft zu den Belastungswerten bei der Baueingabe zu verlangen. Wenn für Erweiterungsbauten allenfalls eine Nachzahlung der Anschlussgebühr erforderlich wird, müssen die Werte auch für die bestehende Liegenschaft erhoben werden.

2. Jährliche Benutzungsgebühren 2

Der Preisüberwacher und die Fachverbände empfehlen für die jährlichen Benutzungsgebühren die beiden Varianten *Staffeltarif* oder *Grundgebühr/Verbrauchsgebühr*. Für die Abwasserentsorgung und die Wasserversorgung sollte jeweils das gleiche Gebührenmodell verwendet werden. Dies erleichtert die Verständlichkeit der Gebührenerhebung. Zudem wird bei Anwendung des Staffeltarifs der mit diesem Modell verbundene Vorteil des einfachen Vollzugs nur dann vollständig ausgenutzt, wenn er auf beide Systeme angewendet wird.

Die jährlichen Benutzungsgebühren müssen insgesamt so hoch sein, dass sie die Betriebs- und Kapitalkosten sowie die Mindesteinlage der Spezialfinanzierung Werterhalt decken.

Variante 1: Gebührenmodell Staffeltarif

Der *Staffeltarif* stellt eine Vereinfachung des «Zweikomponententarifmodells» Grundgebühr / Verbrauchsgebühr dar. Die Vereinfachung liegt darin, dass mit ihr die beiden vorgeschriebenen und von zwei unterschiedlichen Bemessungsgrössen (Belastungswerte und Wasserverbrauch) abhängigen Komponenten Grundgebühr und Verbrauchsgebühr zu einem ausschliesslich vom Wasserverbrauch abhängigen «Einkomponententarif» verschmolzen werden.

Da der Staffeltarif einzig vom Wasserverbrauch eines Verbrauchers abhängig ist, entfällt die aufwendige Erhebung und Nachführung der Belastungswerte oder anderer Bemessungsgrundlagen (z.B. Zählergrössen) von bestehenden Liegenschaften, wie sie bei Anwendung des Gebührenmodells Grundgebühr/ Verbrauchsgebühr notwendig sind. Das AfU empfiehlt die Einführung des Staffeltarifs gegenüber der Variante Grundgebühr / Verbrauchsgebühr.

Bis zu einer bestimmten Wassermenge bezahlen dabei alle Verbraucher eine gleich hohe pauschale Gebühr (Grundpauschale). Darüber hinaus richtet sich die Gebühr pro Kubikmeter nach dem verbrauchten Wasser. Die Höhe der Gebühr ist, wie im folgenden Anhang C Beispiel, nach der Verbrauchsmenge gestaffelt.

Mit einer geeigneten Staffelung kann eine ähnliche Gebührenstruktur wie beim Gebührenmodell Grundgebühr/Verbrauchsgebühr erreicht werden.

Variante 2: Gebührenmodell Grund- und Verbrauchsgebühr

Die im Modell *Grundgebühr / Verbrauchsgebühr* enthaltene Tarifierung anhand von Belastungswerten (LU) und Wasserverbrauch gilt als besonders verursachergerecht [1].

Die Belastungswerte müssen allerdings für alle bestehenden Liegenschaften erfasst und nachgeführt werden. Bei Neu- und Umbauten sind die entsprechenden Angaben von der Bauherrschaft bei der Baueingabe anzugeben.

Die Grundgebühren entsprechen den verbrauchsunabhängigen Infrastrukturkosten während die Verbrauchsgebühren dem verbrauchsabhängigen Anteil der Kosten decken. Die Grundgebühr sollte bei der Wasserversorgung und Abwasserentsorgung jeweils bei 50-70 % der gesamten jährlichen Gebühreneinnahmen liegen.

Wesentliche Inhalte des Mustergebührenreglements zur Abwasserentsorgung

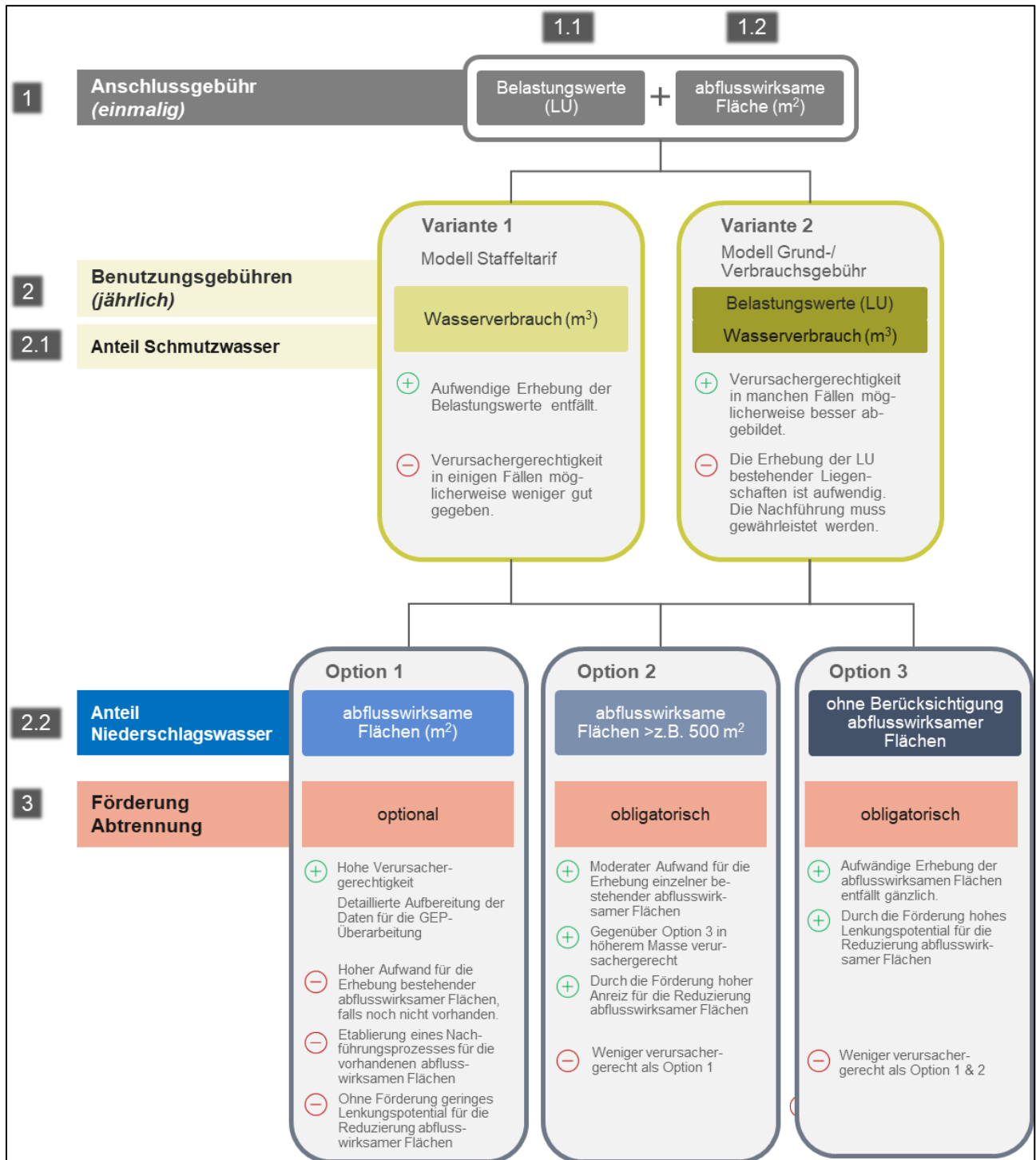


Abbildung 2: Elemente des Gebührenreglements der Abwasserentsorgung

1. Einmalige Anschlussgebühr

1

Mit den Anschlussgebühren beteiligen sich die Gebührenzahrenden an der Finanzierung der erstmaligen Erstellung der Infrastrukturen für die Abwasserentsorgung. Die Anschlussgebühren stellen keine nachhaltige Finanzierungsquelle dar. Die Erneuerung der Anlagen sollte in der Regel über wiederkehrende Gebühren finanziert werden. Die Anschlussgebühren sollen das Schmutz- wie auch das Niederschlagswasser berücksichtigen.

1.1. Anteil Schmutzwasser

1.1

Fachverbände, Preisüberwacher und AfU empfehlen, die Anschlussgebühren (Anteil Schmutzwasser) anhand der auf einer Liegenschaft vorhandenen Belastungswerte (neue Bezeichnung: Load Unit LU) zu erheben.

Der Belastungswert bezeichnet den am Anschlusspunkt vor der Entnahmestelle zur Verfügung gestellten Durchfluss in Funktion des Verwendungszweckes und der Benützungsdauer [2]. Durch die Verwendung von Belastungswerten als Bemessungsgrundlage für Anschlussgebühren wird das Verursacherprinzip in verstärktem Masse berücksichtigt. Durch das Anschliessen von vielen oder grossen Armaturen und Apparaten an die Wasserversorgung steigt der gleichzeitig mögliche Wasserbezug. Dieser führt in aller Regel zu einer höheren Momentanbelastung der Wasserversorgungsinfrastruktur, die dafür entsprechend ausgelegt und vorgehalten werden muss. Um die damit verbundenen Kosten verursachergerecht zu decken, werden höhere Anschlussgebühren verlangt. Es wird vereinfacht angenommen, dass diese höhere Momentanbelastung in der Wasserversorgung sich im gleichen Mass auf die Schmutzwassermenge auswirkt. Für die Höhe der Anschlussgebühren der Abwasserentsorgung (Anteil Schmutzabwasser) sind deshalb ebenfalls die Belastungswerte massgebend.

Bei Neubauten sind die entsprechenden Angaben von der Bauherrschaft zu den Belastungswerten und der abflusswirksamen Fläche bei der Baueingabe zu verlangen. Wenn für Erweiterungsbauten allenfalls eine Nachzahlung der Anschlussgebühr erforderlich wird, müssen die Werte auch für die bestehende Liegenschaft erhoben werden.

1.2. Anteil Niederschlagswasser

1.2

Zusätzlich soll die Summe der abflusswirksamen Flächen eines Grundstücks die Höhe der Anschlussgebühren (Anteil Niederschlagswasser) mitbestimmen. Eine abflusswirksame Fläche bezeichnet das Produkt einer befestigten, an die Kanalisation angeschlossene Fläche (entwässerte Fläche) und dem mittleren Abflussbeiwert. Der Abflussbeiwert hängt von der Beschaffenheit der entwässerten Fläche ab (z.B. Ziegeldach, Kiesdach, begrüntes Dach etc.) und quantifiziert den Anteil des Niederschlags, der über das Jahr betrachtet effektiv zum Abfluss in die Kanalisation gelangt.

Typische mittlere Abflussbeiwerte für verschiedene Oberflächenarten können dem Anhang 3 des Mustergebührenreglements Abwasser oder der Literatur entnommen werden. Wie beim Wasserbezug oder auch für die Entsorgung des Schmutzabwassers werden bei der Entsorgung des Niederschlagswassers umso «mehr Infrastruktur» beansprucht und vorgehalten, desto mehr Niederschlagswasser von einem Grundstück zum Abfluss in die Kanalisation gelangt. Die abflusswirksame Fläche eines Grundstücks stellt deshalb eine geeignete Bemessungsgrösse für die Anschlussgebühren dar. Im Mittel sollte die Anschlussgebühr für das anfallende Niederschlagswasser ca. 30 Prozent der gesamten Anschlussgebühr für die Abwasserentsorgung betragen.

2. Jährliche Benützungsgebühren

2

Der Preisüberwacher und die Fachverbände empfehlen für die jährlichen Benützungsgebühren die beiden Varianten *Staffeltarif* oder *Grundgebühr / Verbrauchsgebühr*. Für die Abwasserentsorgung und die Wasserversorgung sollte jeweils das gleiche Gebührenmodell verwendet werden. Dies erleichtert die Verständlichkeit der Gebührenerhebung. Zudem wird bei Anwendung des Staffeltarifs der mit diesem Modell verbundene Vorteil des einfachen Vollzugs nur dann vollständig ausgenutzt, wenn er auf beide Systeme angewendet wird. Verursachergerechte Abwassergebühren müssen darüber hinaus die Einleitung von Niederschlagswasser berücksichtigen.

Die jährlichen Benützungsgebühren müssen insgesamt so hoch sein, dass sie die Betriebs- und Kapitalkosten sowie die Mindesteinlage der Spezialfinanzierung Werterhalt decken.

2.1. Anteil Schmutzwasser

2.1

Variante 1: Gebührenmodell Staffeltarif

Der *Staffeltarif* stellt eine Vereinfachung des «Zweikomponententarifmodells» Grundgebühr / Verbrauchsgebühr dar. Die Vereinfachung liegt darin, dass mit ihr die beiden vorgeschriebenen und von zwei unterschiedlichen Bemessungsgrößen (Belastungswerte und Wasserverbrauch) abhängigen Komponenten Grundgebühr und Verbrauchsgebühr zu einem ausschliesslich vom Wasserverbrauch abhängigen «Einkomponententarif» verschmolzen werden.

Da der Staffeltarif einzig vom Wasserverbrauch eines Verbrauchenden abhängig ist, entfällt die aufwendige Erhebung und Nachführung der Belastungswerte oder anderer Bemessungsgrundlagen (z.B. Zählergrößen) von bestehenden Liegenschaften, wie sie bei Anwendung des Gebührenmodells Grundgebühr / Verbrauchsgebühr notwendig sind. Das AfU empfiehlt die Einführung des Staffeltarifs gegenüber der Variante Grundgebühr / Verbrauchsgebühr.

Bis zu einer bestimmten Wassermenge bezahlen dabei alle Verbraucher eine gleich hohe pauschale Gebühr (Grundpauschale). Darüber hinaus richtet sich die Gebühr pro Kubikmeter nach dem verbrauchten Wasser. Die Höhe der Gebühr ist, wie im folgenden Anhang C Beispiel, nach der Verbrauchsmenge gestaffelt.

Mit einer geeigneten Staffelung kann eine ähnliche Gebührenstruktur wie beim Gebührenmodell Grundgebühr / Verbrauchsgebühr erreicht werden.

Variante 2: Gebührenmodell Grund- und Verbrauchsgebühr

Die im Modell *Grundgebühr / Verbrauchsgebühr* enthaltene Tarifierung anhand von Belastungswerten und Wasserverbrauch gilt als besonders verursachergerecht [1].

Die Belastungswerte müssen allerdings für alle bestehenden Liegenschaften erfasst und nachgeführt werden. Bei Neubauten sind die entsprechenden Angaben von der Bauherrschaft bei der Baueingabe anzugeben.

Die jährlichen Benutzungsgebühren müssen insgesamt so hoch sein, dass sie die Betriebs- und Kapitalkosten sowie die Mindesteinlage der Spezialfinanzierung Werterhalt decken.

Die Grundgebühren entsprechen den verbrauchsunabhängigen Infrastrukturkosten während die Verbrauchsgebühren den verbrauchsabhängigen Anteil der Kosten decken. Die Grundgebühr sollte bei der Wasserversorgung und Abwasserentsorgung jeweils bei 50-70 % der gesamten jährlichen Gebühreneinnahmen liegen.

2.2. Anteil Niederschlagswasser

2.2

Der Anteil des Niederschlagswassers kann über eine auf Basis der abflusswirksamen Fläche separat berechneten Grundgebühr erreicht werden. Die abflusswirksame Fläche bezeichnet jenen Anteil einer befestigten, an die Kanalisation angeschlossenen Fläche, von der das über das Jahr angefallene Niederschlagswasser effektiv zum Abfluss in die Kanalisation gelangt.

Das Mustergebührenreglement stellt drei verschiedene Optionen zur Auswahl. Das AfU empfiehlt dabei insbesondere die Optionen 2 und 3.

Option 1: Grundgebühr für alle abflusswirksamen Flächen

Für alle Grundstücke werden Grundgebühren aufgrund des anfallenden Niederschlagswassers erhoben. Die Höhe dieser Grundgebühr richtet sich nach den vorhandenen abflusswirksamen Flächen der einzelnen Grundstücke, die erstmalig erhoben und bei Änderungen nachgeführt werden müssen.

- **Nachteil:** Diese Option erfordert einen hohen Initial- und Nachführungsaufwand, der durch gute Grundlagedaten (Bodendeckung der Amtlichen Vermessung, Auswertung von Orthofotos, Einbezug von Informationen zu bestehenden Versickerungsanlagen) erleichtert werden kann. Etabliert haben sich Verfahren, bei denen den Grundeigentümern eine initiale Einschätzung zugestellt wird. Auf dieser Grundlage können die Grundeigentümer eine Korrektur verlangen, wobei sie beweispflichtig sind.
- **Vorteil:** Bei dieser Option werden die Voraussetzungen geschaffen, um bei der nächsten Überarbeitung des GEP bessere Grundlagen für die Beurteilung der hydraulischen Auslastung der Kanalisation bereitzustellen.

Zusätzlich kann eine Förderung zur Abtrennung abflusswirksamer Flächen eingeführt werden (s. bei Ziff. 3).

Option 2: Grundgebühr für abflusswirksame Flächen z.B. > 500 m²

Bei Grundstücken mit einer abflusswirksamen Fläche kleiner als 500 m² wird auf eine Grundgebühr aufgrund der abflusswirksamen Fläche verzichtet. Nur bei Grundstücken über diesem Grenzwert wird eine solche Gebühr erhoben. Dies trifft in der Regel auf grosse Überbauungen, an die Kanalisation angeschlossene Parkplätze sowie Gemeinde- und Kantonsstrassen zu.

Diese Option ist zu prüfen, wenn sich in der Gemeinde grössere abflusswirksame Flächen wie Industrie- und Gewerbeflächen, Parkflächen etc. befinden.

- Vorteil: Die abflusswirksamen Flächen müssen für deutlich weniger Grundstücke erhoben und nachgeführt werden als bei Option 1. Die aufwendige Erhebung und Nachführung der mehrheitlich kleinen und mittelgrossen Grundstücke entfällt.

Bei dieser Option muss aber zusätzlich eine Förderung zur Abtrennung abflusswirksamer Flächen eingeführt werden (s. bei Ziff. 3).

Option 3: Grundgebühr ohne Berücksichtigung der abflusswirksamen Flächen

Es wird ganz auf die Erhebung einer jährlichen Grundgebühr aufgrund der abflusswirksamen Fläche verzichtet.

- Vorteil: Die aufwendige Erhebung und Nachführung der abflusswirksamen Flächen entfällt gänzlich.

Bei dieser Option muss aber zusätzlich eine Förderung zur Abtrennung abflusswirksamer Flächen eingeführt werden (s. bei Ziff. 3).

3. Förderung Abtrennung abflusswirksamer Flächen 3

Mit dem Verzicht der jährlichen Grundgebühr aufgrund der abflusswirksamen Fläche bei Grundstücken mit einer abflusswirksamen Fläche kleiner als 500 m² (Option 2) bzw. bei allen Grundstücken (Option 3) ist mit Blick auf die Verursachergerechtigkeit zwingend erforderlich, dass die Gemeinde Massnahmen zur Reduktion der abflusswirksamen Flächen fördern (s. § 5 des Muster-Gebührenreglements). Die Förderung kann durch die Abwassergebühren finanziert werden.

Das AfU schlägt vor, dass die Höhe der Förderung in etwa der über einen Zeitraum von 20 Jahren zu bezahlenden jährlichen Gebühr nach Option 1 entspricht.

Es wird im Weiteren empfohlen, dass sich der Förderbeitrag nach der abflusswirksamen Fläche bemisst, die durch die Massnahme nicht mehr an die öffentliche Kanalisation angeschlossen ist (analog zur Bestimmung der abflusswirksamen Flächen zur Erhebung der Anschlussgebühr und der jährlichen Grundgebühr aufgrund des anfallenden Niederschlagwassers bei Option 2 und 3). Für die pro Quadratmeter reduzierte abflusswirksame Fläche soll eine Pauschale ausbezahlt werden. In Anhang C ist ein Beispiel dazu angefügt.

Die Fördersumme kann auf einen maximalen Betrag pro Massnahme beschränkt werden.

Das Muster-Abwassergebührenreglement sieht aufgrund der beschriebenen Förderung keine nachträgliche Rückerstattung bereits erhobener Anschlussgebühren aufgrund einer Reduzierung der abflusswirksamen Fläche vor. Ist bislang eine jährliche Benutzungsgebühr aufgrund des anfallenden Niederschlagwassers bezahlt worden, wie dies bei Option 1 generell und bei Option 2 bei grösseren Grundstücken der Fall ist, reduziert sich diese entsprechend der durch die Massnahme reduzierten abflusswirksamen Fläche.

Anhang C

Berechnungsbeispiele

Gebührenreglement Wasserversorgung

1. Einmalige Anschlussgebühren (§ 2 des Gebührenreglements)

| Anzahl Belastungswerte | | Anschlussgebühr |
|------------------------|----------|----------------------------|
| bis zu 50 LU | pauschal | ... CHF bis ... CHF |
| von 51 bis 150 LU | pauschal | ... CHF bis ... CHF |
| ab 151 LU | pro LU | ... CHF bis ... CHF pro LU |

Die Tarifstufen sind so gewählt, dass in die erste Stufe Einfamilienhäuser und in die zweite Stufe Mehrfamilienhäuser mit 3 bis 8 4-Zi-Whg fallen. Ab 151 LU wird pro LU weitergerechnet.

Als Richtwert soll die gesamte Anschlussgebühr ca. 25 % des Wiederbeschaffungswert (WBW) der vorhandenen Anlagen zur Wasserversorgung betragen; im Kanton Solothurn somit ca. CHF 2'800 pro Einwohner.

Für die Anschlussgebühr von Sprinkler und ähnliche Anlagen werden CHF 5-15 pro l/min Vorhalteleistung empfohlen.

2. Jährliche Benutzungsgebühren (§ 3 des Gebührenreglements)

Variante 1: Gebührenmodell Staffeltarif

Beispiel:

| Jährlicher Wasserverbrauch | Grundpauschale | Mengenabhängige Gebühr |
|------------------------------------|----------------------------------------------------------------------------------------|----------------------------------------------------------------------------------|
| 0 bis 50 m ³ | CHF 220.00, inbegriffen ist eine Verbrauchsmenge von jährlich bis zu 50 m ³ | - |
| von 50 bis 500 m ³ | CHF 220.00, inbegriffen ist eine Verbrauchsmenge von jährlich 50 m ³ | CHF 1.15 pro m ³ ab einem Verbrauch von mehr als 50 m ³ |
| von 500 bis 3'000 m ³ | CHF 1'120.00, inbegriffen ist eine Verbrauchsmenge von jährlich 500 m ³ | CHF 0.95 pro m ³ ab einem Verbrauch von mehr als 500 m ³ |
| von 3'000 bis 5'000 m ³ | CHF 5'245.00, inbegriffen ist eine Verbrauchsmenge von jährlich 3'000 m ³ | CHF 0.89 pro m ³ ab einem Verbrauch von mehr als 3'000 m ³ |
| über 5'000 m ³ | CHF 7'845, inbegriffen ist eine Verbrauchsmenge von jährlich 5'000 m ³ | CHF 0.83 pro m ³ ab einem Verbrauch von mehr als 5'000 m ³ |

Tabelle 1 Beispiel Staffeltarif

Beispiel 1: Modellhaus (Haushaltstyp 4/6) mit einem jährlichen Wasserverbrauch von 210 m³

- Grundpauschale CHF 220.00 (für 50 m³) + 160 m³ (Rest) x CHF 1.15 -> CHF 404.00

Beispiel 2: Restaurant, mit jährlichem Wasserverbrauch von 3'548 m³

- Grundpauschale CHF 5'245.00 (für 3'000 m³) + 548 m³ (Rest) x 0.89 CHF -> CHF 5'733.00

Als Verhältnisse der einzelnen Abstufungen der mengenabhängigen Gebühr werden ungefähr die folgenden Ansätze empfohlen:

| | |
|---------------------------------|--------|
| A: 50-500 m ³ : | 1 |
| B: 500-3000 m ³ : | 0.83*A |
| C: 3'000-5'000 m ³ : | 0.77*B |
| D: ab 5'000 m ³ : | 0.72*C |

Variante 2: Gebührenmodell Grundgebühr / Mengengebühr

| Anzahl Belastungswerte | | Anschlussgebühr |
|------------------------|----------|----------------------------|
| bis zu 50 LU | pauschal | ... CHF bis ... CHF |
| von 51 bis 150 LU | pauschal | ... CHF bis ... CHF |
| ab 151 LU | pro LU | ... CHF bis ... CHF pro LU |

Der Anteil der Grundgebühr soll zwischen 50-70 % der gesamten jährlichen Gebühreneinnahmen liegen. Die Tarifstufen (LU-Werte) sind so gewählt, dass in die erste Stufe Einfamilienhäuser und in die zweite Stufe Mehrfamilienhäuser mit 3 bis 8 3.5-Zi-Whg fallen. Ab 151 LU wird pro LU weitergerechnet.

Gebührenreglement Abwasserentsorgung

1. Einmalige Anschlussgebühren (§ 2 des Gebührenreglements)

Variante 1: Gebührenmodell Staffeltarif

Anteil Schmutzabwasser:

| Anzahl Belastungswerte | | Anschlussgebühr |
|------------------------|----------|----------------------------|
| bis zu 50 LU | pauschal | ... CHF bis ... CHF |
| von 51 bis 150 LU | pauschal | ... CHF bis ... CHF |
| ab 151 LU | pro LU | ... CHF bis ... CHF pro LU |

Anteil Niederschlagsabwasser:

| Abflusswirksame Fläche | Anschlussgebühr |
|---------------------------|----------------------------------------|
| bis zu 200 m ² | ... CHF bis ... CHF pro m ² |
| ab 201 m ² | ... CHF bis ... CHF pro m ² |

Die Tarifstufen sind so gewählt, dass in die erste Stufe Einfamilienhäuser und in die zweite Stufe Mehrfamilienhäuser mit 3 bis 8 4-Zi-Whg fallen. Ab 151 LU wird pro LU weitergerechnet. Die Anschlussgebühr für Niederschlagswasser soll im Durchschnitt nicht höher als 30 % der gesamten Anschlussgebühren sein.

Beispiel:

Als Richtwert soll die gesamte Anschlussgebühr ca. 25 % des Wiederbeschaffungswert (WBW) der vorhandenen Anlagen zur Abwasserentsorgung betragen, im Kanton Solothurn somit ca. CHF 3'125 pro Einwohner. Daraus ergäbe sich für das Modellhaus (Haushaltstyp 4/6 des Preisüberwachers) mit folgenden Eigenschaften eine Anschlussgebühr von insgesamt CHF 12'500.

- Einfamilienhaus mit 4 Personen und 6 Zimmern.
- LU-Wert: 38
- Abflusswirksame Fläche: 150 m²
- Trinkwasserverbrauch 210 m³ pro Jahr

Vereinfacht kann daraus eine grobe Grössenordnung für die Höhe der festzulegenden Anschlussgebühren pro LU und Quadratmeter abflusswirksamer Fläche abgeleitet werden. Die Anschlussgebühr für das Niederschlagswasser soll im Durchschnitt ca. 30 % der gesamten Anschlussgebühr für die Abwasserentsorgung betragen. In diesem konkreten Beispiel soll der Anteil der Anschlussgebühren an den gesamten Anschlussgebühren ebenso ca. 30 % betragen. Daraus ergibt sich eine Anschlussgebühr für das Niederschlagswasser von CHF 3'750 oder CHF 25 pro m² abflusswirksamer Fläche.

Der Anteil der Anschlussgebühr für das Schmutzabwasser an den gesamten Anschlussgebühren beträgt folglich 70 % an den gesamten Anschlussgebühren entsprechend einer Summe von CHF 8'750 oder ca. CHF 230 pro LU.

2. Jährliche Benutzungsgebühren (§ 3 des Gebührenreglements))

Variante 1: Gebührenmodell Staffeltarif

| Jährlicher Wasserverbrauch | Grundpauschale | Mengenabhängige Gebühr |
|------------------------------------|----------------------------------------------------------------------------------------|----------------------------------------------------------------------------------|
| 0 bis 50 m ³ | CHF 130.00, inbegriffen ist eine Verbrauchsmenge von jährlich bis zu 50 m ³ | - |
| von 50 bis 500 m ³ | CHF 130.00, inbegriffen ist eine Verbrauchsmenge von jährlich 50 m ³ | CHF 1.15 pro m ³ ab einem Verbrauch von mehr als 50 m ³ |
| von 500 bis 3'000 m ³ | CHF 647.50, inbegriffen ist eine Verbrauchsmenge von jährlich 500 m ³ | CHF 0.95 pro m ³ ab einem Verbrauch von mehr als 500 m ³ |
| von 3'000 bis 5'000 m ³ | CHF 3'022.50, inbegriffen ist eine Verbrauchsmenge von jährlich 3'000 m ³ | CHF 0.89 pro m ³ ab einem Verbrauch von mehr als 3'000 m ³ |
| über 5'000 m ³ | CHF 4'802.50, inbegriffen ist eine Verbrauchsmenge von jährlich 5'000 m ³ | CHF 0.83 pro m ³ ab einem Verbrauch von mehr als 5'000 m ³ |

Anteil Schmutzwasser

Beispiel 1: Modellhaus (Haushaltstyp 4/6) mit einem jährlichen Wasserverbrauch von 210 m³

- Grundpauschale CHF 130.00 (für 50 m³) + 160 m³ (Rest) x CHF 1.15 -> CHF 314.00

Beispiel 2: Restaurant, mit jährlichem Wasserverbrauch von 3'548 m³

- Grundpauschale CHF 3'022.50 (für 3'000 m³) + 548 m³ (Rest) x 0.89 CHF -> CHF 3'510.22

Als Verhältnisse der einzelnen Abstufungen der mengenabhängigen Gebühr werden ungefähr die folgenden Ansätze empfohlen:

| | |
|-------------------------------|--------|
| A: 50-500 m ³ : | 1 |
| B: 500-3000 m ³ : | 0.83*A |
| C: 3000-5000 m ³ : | 0.77*B |
| D: ab 5000 m ³ : | 0.72*C |

Anteil Niederschlagswasser

Die Grundgebühr aufgrund der abflusswirksamen Fläche soll bei Option 1 ca. 30 % der gesamten jährlichen Abwassergebühren betragen.

Beispiel 1 Modellhaus (4/6) mit einer abflusswirksamen Fläche von 150 m²

- Schmutzabwasseranfall (70 %) führt zu jährlichen Benutzungsgebühr von CHF 314.00
- Die Grundgebühr aufgrund der abflusswirksamen Fläche (30 %) berechnet sich zu ca. CHF 135.00
- bezogen auf die gesamte abflusswirksame Fläche von 150 m² berechnet sich der Gebührenansatz auf 0.90 CHF/m².
- Realistische Werte für die Gebühr für das eingeleitete Niederschlagswasser liegen zwischen 0.60-0.90 CHF/m².

Die gesamten jährlichen Abwassergebühren für Beispiel 1 (Option 1) betragen CHF 449.00.

Bei Option 2 reduziert sich der Anteil Niederschlagswasser auf ca. 20 % der gesamten jährlichen Abwassergebühren, da nur ca. 65 % der abflusswirksamen Flächen erhoben werden (erfasst werden nur ca. 15 % der Parzellen gegenüber Option 1). Bei Option 3 werden die jährlichen Gebühren allein aufgrund des anfallenden Schmutzabwassers erhoben. Entsprechend höher sind die jährlichen Abwassergebühren aufgrund des Schmutzabwasseranfalls bei den Optionen 2 und 3 gegenüber Option 1.

Variante 2: Gebührenmodell Grundgebühr / Mengengebühr

Anteil Schmutzwasser

| Anzahl Belastungswerte | | Anschlussgebühr |
|------------------------|----------|----------------------------|
| bis zu 50 LU | pauschal | ... CHF bis ... CHF |
| von 51 bis 150 LU | pauschal | ... CHF bis ... CHF |
| ab 151 LU | pro LU | ... CHF bis ... CHF pro LU |

Anteil Niederschlagswasser Option 1:

| Abflusswirksame Fläche | Gebühr | |
|--------------------------------|--------------------|---------------------|
| von 50 bis 200 m ² | pauschal | CHF ... bis CHF ... |
| ab mehr als 200 m ² | pro m ² | CHF ... bis CHF ... |

Anteil Niederschlagswasser Option 2:

| Abflusswirksame Fläche | Gebühr |
|---------------------------------|----------------------------------------|
| bis 500 m ² | - |
| für jeden weiteren Quadratmeter | CHF ... bis CHF ... pro m ² |

Anteil Niederschlagswasser Option 3: entfällt

Der Anteil der Grundgebühr (Schmutzabwasser und Niederschlagswasser) soll zwischen 50-70 % der gesamten jährlichen Gebühreneinnahmen liegen.

Die Tarifstufen (LU-Werte) sind so gewählt, dass in die erste Stufe Einfamilienhäuser und in die zweite Stufe Mehrfamilienhäuser mit 3 bis 8 4-Zi-Whg fallen. Ab 151 LU wird pro LU weitergerechnet.

Der Anteil Schmutzwasser soll rund 60-70 % und der Anteil Niederschlagswasser (Option 1) ungefähr 30 - 40% der gesamten Abwassergebühren betragen. Bei der Option 2 reduziert sich der Anteil Niederschlagswasser entsprechend auf rund 20%.

Als Orientierung für die Grössenordnungen der Gebühren mit dem Gebührenmodell Grundgebühr / Verbrauchsgebühr in Kombination mit Option 1 sei folgendes Beispiel genannt:

- Für Anschlüsse mit bis zu 50 LU soll im Beispiel eine jährliche Grundgebühr aufgrund des anfallenden Schmutzabwassers von CHF 2.40 pro LU gelten. Beim Modellhaus mit 38 LU ergibt sich daraus eine Grundgebühr von jährlich insgesamt CHF 91.20 aufgrund des Schmutzabwassers. Bei einer Verbrauchsgebühr von CHF 1.05 pro m³ bezogenem Wasser und der jährlich verbrauchten Wassermenge von 210 m³ beträgt die jährliche Verbrauchsgebühr aufgrund des angefallenen Schmutzabwassers CHF 220.50. Die jährlichen Benützungsgebühren aufgrund des angefallenen Schmutzabwassers belaufen sich folglich insgesamt auf CHF 311.70 (CHF 91.20 + CHF 220.50).
- Die Grundgebühr aufgrund des anfallenden Niederschlagswassers bzw. der abflusswirksamen Fläche wird beim Modell Grundgebühr / Verbrauchsgebühr auf dieselbe Weise wie beim Modell Staffeltarif erhoben. Zusammen mit der ermittelten Grundgebühr aufgrund des Niederschlagswassers in Höhe von CHF 135 ergeben sich jährliche Benützungsgebühren für die Abwasserentsorgung von insgesamt CHF 446.70. Der Anteil der jährlichen Gebühren aufgrund des Niederschlagswassers entspricht damit ungefähr 30 %.

3. Förderung Abtrennung abflusswirksamer Flächen

Als Orientierung für die Festlegung der Förderpauschale soll die über einen Zeitraum von 20 Jahren für die betreffende Fläche zu entrichtende jährliche Gebühr aufgrund des anfallenden Niederschlagswassers gemäss Option 1 dienen.

- Realistische Ansätze für die Niederschlagswassergebühr liegen bei 0.60 bis 0.90 CHF/m².
- Gerechnet mit Niederschlagswassergebühren von 0.60-0.90 CHF/m² ergibt dies ein Förderbeitrag von 12-18 CHF/m² reduzierter abflusswirksamer Fläche (20 Jahre*0.6-0.9 CHF/m²).

Als Richtwert für den Förderbeitrag kann ein Wert zwischen CHF 12.00 und CHF 18.00 pro m² reduzierter abflusswirksamer Fläche angesetzt werden.

Als max. Förderbeitrag pro Gesuch kann z.B. eine Summe von CHF 12'000 - 18'000.00 vor (entsprechend einer reduzierten abflusswirksamen Fläche von 1'000 m²) festgelegt werden.

Beispiel:

- Die vorhandene Dachfläche einer Liegenschaft beträgt 150 m². Die abflusswirksame Fläche beträgt 135 m² (150 m²*Abflussbeiwert Ca=0.9). Die jährliche Gebühr für das Einleiten des Niederschlagswassers beträgt z.B. CHF 108.00 (0.8 CHF/m²*135 m²).
- Auf dem Grundstück wird eine Versickerungsanlage realisiert, mit der das gesamte Niederschlagswasser des Daches versickert und somit von der öffentlichen Kanalisation entkoppelt wird.
- Da die abflusswirksame Dachfläche in diesem Fall neu null ist, entfielen bei Anwendung von Option 1 die gesamte jährliche über 20 Jahre kumulierte Gebühr aufgrund der abflusswirksamen Fläche von 2'160 Franken. Bei Option 2 und Option 3 ist diese Summe jedoch weiterhin in der Abwassergebühr enthalten.
- Der Förderbeitrag der Gemeinde beträgt CHF 16.00 pro m² reduzierter abflusswirksamer Fläche (20 Jahre * 0.8 CHF/m²). Für die Versickerung der Dachfläche von 150 m² berechnet sich der einmalige Förderbeitrag zu CHF 2'160.00 (150 m² * Jahresabflussbeiwert Ca=0.9 * 16 CHF/m²).